

überreicht von



## MWSt-Satz Erhöhung per 1. 1. 2011 – was bereits heute zu beachten ist

Die auf sieben Jahre befristete MWST-Erhöpfung tritt per 1. Januar 2011 in Kraft. Der Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen wird dieses Mal anders geregelt als bei früheren Steuersatzerhöhungen.

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz

sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch das der Zahlung, sondern der **Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung**.

Aufträge, die Ende Jahr 2010 noch nicht erledigt sind und deshalb noch nicht abgerechnet werden können, sind mit Teilzahlungsgesuchen abzugrenzen. Nach denselben Abgrenzungskriterien sind auch Entgeltminderungen (Rabatte, Skonti, Verluste) sowie Jahresbonifikationen und Retouren zu behan-

deln. Die zu den neuen Sätzen abzurechnenden Umsätze können bereits ab dem 3. Quartal 2010 mit dem ordentlichen Abrechnungsformular deklariert werden.

Soweit Leistungen, die in den beiden betroffenen Jahren 2010 und 2011 erbracht werden, nicht auseinanderzuhalten sind, ist die Gesamtleistung zum neuen Satz steuerbar.

### Steuersätze nach der MWST-Erhöpfung 2011

Steuersatz	Bis 31.12.2010	Ab 1.1.2011
Normalsatz	7.6%	8%
Reduzierter Satz	2.4%	2.5%
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.6%	3.8%

### Saldo- und Pauschalsteuersätze nach der MWST-Erhöpfung 2011

Bis 31.12.2010	Ab 1.1.2011
6.4%	6.7%
5.8%	6.1%
5.0%	5.2%
4.2%	4.4%
3.5%	3.7%
2.8%	2.9%
2.0%	2.1%
1.2%	1.3%
0.6%	keine Erhöhung
0.1%	keine Erhöhung

## **Saldo- und Pauschalsteuersätze**

Die Erhöhung der Steuersätze führt auch zur Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze. Die Sätze wurden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich zunimmt, wie bei der effektiven Abrechnungsmethode.

Ebenfalls erhöht werden die Umsatz- und Steuerlimiten für die Saldo-steuersatzmethode von CHF 5.0 Mio. auf CHF 5.02 Mio. bzw. CHF 100'000 auf CHF 109'000. Damit wird sichergestellt, dass Abrechnungspflichtige durch die Steuersatzerhöhung keinen Methodenwechsel vornehmen müssen. Bei der Änderung der Steuersätze sehen die Übergangsbestimmungen die **Wahlmöglichkeit** bei der Abrechnungsmethode vor. Ein Wechsel von der effektiven Methode zur Saldo-steuersatzmethode ist ohne Berücksichtigung der 3-jährigen Wartefrist möglich.

## **Vorauszahlungen**

Falls bereits bekannt ist, dass bestimmte Lieferungen oder Dienstleistungen ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2010 erbracht werden, dann muss der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2011 entfallende Teil der Leistung gesondert und zum neuen Satz ausgewiesen werden. Es können aber auch zwei verschiedene Rechnungen mit je einem Steuersatz verschickt werden.

## **Periodische Leistungen und Abonnemente**

Bei Leistungen, welche im voraus verrechnet werden wie z.B. Abonnemente, Wartungs- und Serviceverträge usw. ist sicherzustellen, dass der korrekte Steuersatz angewendet wird. Denn solche Leistungen werden mit grosser Wahrscheinlichkeit über den Jahreswechsel dauern. In diesem Fall sollte bei der Rechnung ab sofort eine Aufteilung des Betrags pro rata temporis auf den alten und den neuen Steuersatz vorgenommen werden.

## **Vorbereitungsarbeiten**

Es empfiehlt sich, die nötigen **Softwareanpassungen** rechtzeitig anzugehen. Damit ist sichergestellt, dass die Fakturierung richtig erfolgt und die Steuerdeklaration korrekt und ohne nachträgliche Steuerfolgen erstellt werden kann.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die neu geltenden Steuersätze auch in der **Auftragsbearbeitung** wie z.B. Offer-ten, Artikelstämme, Registrierkassen, Preisan-schriften, berücksichtigt werden. ■



## **Künftige Steuerguthaben können aktiviert werden**

Für noch zu bezahlende Steuern oder nicht periodengerecht veranlagte Steuern sind Steuer-rückstellungen zulässig. Es handelt sich dabei um Rückstellungen für zu erwartende Steuerzahlungen.

Weniger bekannt ist, dass künftige **Steuerguthaben** auch abgegrenzt und aktiviert werden können.

Denn das Aktienrecht schreibt vor, dass alle Aufwände und Erträge unabhängig vom Zeitpunkt der Ausgaben und Einnahmen erfasst werden. Die Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz ist sogar zwingend. Deshalb besteht eigentlich eine Verpflichtung gemäss Handelsrecht, die <Tax Assets> zu aktivieren. Sie können auch wertberichtigt werden, um stille Reserven zu schaffen, was die Bekanntgabepflicht auslöst. Steuerlich müssten handelsrechtlich gebildete <Tax Assets> anerkannt werden. Einige Kantone lehnen das aber immer noch ab. Der Steuerpflichtige muss also selber entscheiden, ob er ein Ruling dafür einholt oder die Buchung einfach mit dem Risiko einer Aufrechnung vornimmt. ■

## Preisangaben im E-Commerce mit Deutschland

Als grenzüberschreitender Verkaufskanal gewinnt das Internet immer mehr an Bedeutung. Die nationalen Gesetze bei der Preisangabe bei Onlineshops unterscheiden sich von Land zu Land. Nachfolgend das Wichtigste aus Deutschland:

- **Währung:** in der Schweiz muss der Preis immer in CHF angegeben werden. Auch deutsche Shops, die in die Schweiz liefern, müssten gemäss Schweizer Recht Preisangaben in CHF machen, was wegen der Praktikabilität nur wenige umsetzen. In Deutschland gilt der Grundsatz der Preiswahrheit: der Preis ist in der Währung anzuzeigen, in der er bezahlt werden muss.
- **Versandkosten:** In Deutschland müssen Versandkosten angegeben werden. Es reicht nicht, sie nur in den AGB's aufzuführen. Hingegen genügt es, wenn die Versandkosten sich auf einer separaten Seite befinden, die vor dem Bestellvorgang aufgerufen werden muss.
- **Preisvergleiche:** Ein Preisvergleich mit konkurrenzierenden Produkten ist verboten, wenn der Vergleich sich nicht auf objektiv vergleichbare und relevante Faktoren bezieht. Es ist auch verboten, Waren über eine Preis-suchmaschine zu be-

werben, ohne die Versandkosten anzugeben. Da Nutzer von Preis-suchmaschinen eine höchstmögliche Aktualität erwarten, ist es in Deutschland wettbewerbswidrig, wenn bei einer Preiserhöhung der im Shop angegebene Preis höher ist als der Suchmaschinenpreis. Darum rät der deutsche Bundesgerichtshof, die Preise zuerst bei den Suchmaschinen umzustellen.

In der Schweiz hingegen ist es erlaubt, Vergleichspreise anzugeben. Sie dürfen aber nicht irreführend sein.

- **Bannerwerbung:** Bannerwerbung, die nur eine Marke bewirbt, muss keine Preise anzeigen. Wirbt der Banner für ein bestimmtes Produkt oder führt der Link direkt zum Shop, dann bedarf es einer Preisangabe.

Deutsches Recht ist immer dann anwendbar, wenn gezielt Kunden in Deutschland angesprochen werden. ■



## Eigene Aktien kaufen richtig gemacht

Eigene Aktien sind Aktien, die sich im eigenen Besitz des Unternehmens befinden. Gemäss Obligationenrecht darf eine Aktiengesellschaft unter gewissen Voraussetzungen eigene Aktien auch **kaufen**. Der Kauf von eigenen Aktien kann aus Gründen der Kapitalherabsetzung oder Mitarbeiterbeteiligung in Betracht gezogen werden.

Für kleinere Gesellschaften ist der Kauf eigener Beteiligungsrechte manchmal auch der einzige Weg, sich von einem ungeliebten Aktionär zu lösen. Aus zivilrechtlicher Sicht ist dieser Vorgang nicht ohne Schwierigkeiten. Denn einerseits gibt es die Bestimmungen des Obligationenrechts, welche das Ausmass des Rückkaufs festlegen, andererseits sind aktienrechtliche Prinzipien wie das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre und das Verbot der Einlagerückgewähr zu beachten.

Weil der Kauf eigener Aktien das Haftungskapital reduziert, legt das OR strenge Vorschriften für den Kauf vor.

Kauft eine Gesellschaft eigene Aktien ohne ihr Kapital herabzusetzen, gelten folgende Vorschriften:

- eigene Aktien dürfen nur bis maximal 10% des Aktienkapitals gehalten werden oder zeitlich beschränkt auf zwei Jahre bis zu 20%;
- die Haltefrist für die Aktien beträgt 6 Jahre

ab Kaufdatum.

Wird die Haltefrist überschritten oder mehr Aktien als im OR geregelt gekauft, dann muss für den Kauf **Verrechnungssteuer** bezahlt werden. Verrechnungssteuer ist grundsätzlich auf der Differenz zwischen Nominalwert und Kaufpreis der Aktien geschuldet. Schuldnerin der Verrechnungssteuer ist die Gesellschaft, die die eigenen Aktien erworben hat.

Die Verrechnungssteuer wird dann auf den Empfänger der steuerbaren Leistung, also den **Verkäufer der Aktien**, überwält. Hier beginnen in der Praxis oftmals die Schwierigkeiten; z.B.:

- Der Verkäufer ist nicht bekannt, weil sich die Gesellschaft z.B. an der Börse eigene Aktien beschafft hat.
- Der Wohnsitz des Verkäufers ist nicht bekannt.

Kann die Verrechnungssteuer nicht auf den Verkäufer überwält werden, wird die dem Verkäufer zugeflossene Leistung dem Unternehmen als Nettoleistung qualifiziert und die Verrechnungssteuer wird <ins Hundert> gerechnet. Die Folge davon ist eine definitive Verrechnungssteuerbelastung von 53,8% anstelle der normalerweise geschuldeten 35%. Die Steuerschuld ist den Reserven zu belasten und kann somit nicht vom steuerbaren Gewinn in Abzug gebracht werden.

Der Kauf eigener Aktien ist nicht ohne Stolpersteine. Um unliebsame Steuerfolgen zu vermeiden ist es von Vorteil, vorgängig eine

Fachperson zu konsultieren. ■



## Arbeit auf Abruf mit unterschiedlicher Entlohnung

Das Bundesgericht lehnte es in einem älteren Urteil ab, <Arbeit auf Abruf> als eine nichtige Beschäftigungsform zu betrachten. Seiner Ansicht nach sind sowohl Verträge, die für **jeden Einsatz ein gegenseitiges Einverständnis** erfordern als auch Verträge, die es dem Arbeitgeber erlauben, **einseitig die Mitarbeitenden abzurufen** gesetzeskonform.

Die Zeit, während der sich die Arbeitnehmenden für allfällige Arbeitseinsätze bereithalten müssen, der sog. Bereitschaftsdienst, ist zu entlohnen, sagt das Bundesgericht.

Es unterscheidet zwischen zwei Beschäftigungsformen: Die normale Arbeitszeit, während der die Arbeitnehmenden **im Betrieb auf ihren Einsatz warten**, ist ohne gegenteilige schriftliche Verein-

barung entsprechend zu entlohnen.

Das Warten auf einen Einsatz, die <**Abrufbereitschaft**> **ausserhalb des Unternehmens** ist nicht gleich zu entlohnen, da die Arbeitnehmenden diese Zeit <in einem gewissen Rahmen> für sich selbstnutzen können. Über die konkrete Höhe der jeweiligen Entschädigung äusserte sich das Bundesgericht nicht. Es legte nur fest, dass der Arbeitgeber zahlen müsse, was <üblich> sei, falls die Entschädigung aus keinem Arbeitsvertrag hervorgehe. Erlaubt ist es auch, die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst in den Lohn für die Haupttätigkeit einzuschliessen. ■



## Impressum

**backup**  
erscheint monatlich

**Herausgeber**  
Credor Holding AG  
Poststrasse 4  
CH-9500 Wil  
Telefon: 071 914 71 71  
Telefax: 071 914 71 79  
E-Mail: [info@credor.ch](mailto:info@credor.ch)  
Internet: [www.credor.ch](http://www.credor.ch)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.